



Betriebssicherheitsverordnung

Nach ihrer konzeptionellen und strukturellen Neugestaltung zur Angleichung an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen, ist **seit dem 01.06.2015** die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft.

In der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird die Gefährdungsbeurteilung deutlich in den Vordergrund gerückt und als zentrales Element betrachtet:

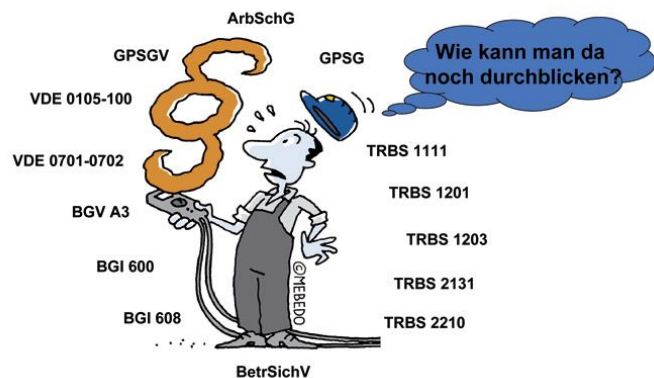
- Keine Anlage und kein Arbeitsmittel darf ohne Beurteilung der Gefährdungen, den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt oder verwendet werden.
- Eine wesentliche Veränderung (wenn das Arbeitsmittel sicherheitstechnisch berührt wird) wird in der Betriebssicherheitsverordnung als „prüfungspflichtig“ bezeichnet. Vor der Änderung ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen die physischen und psychischen Belastungen berücksichtigt werden.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung können jährlich auch Unfälle und Unfallereignisse mit einbezogen werden.

Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Verwendung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn

- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
- die getroffenen und umgesetzten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind und
- die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist.
- Ein regelmäßiges Instandhaltungskonzept kann die jährliche Prüfung von Arbeitsmittel entfallen lassen.



Haben Sie Fragen zur Arbeitssicherheit, wir beraten Sie gerne...